

Gewässerunterhaltungssatzung für die Verbandsgewässer des Zweckverbandes Parthenaue

vom 10. Dezember 2013

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 01. Juli 2014

Auf der Grundlage von §§ 6 und 47 Abs. 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG), § 8 Abs. 6 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Parthenaue in Verbindung mit § 37 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Parthenaue die folgende Gewässerunterhaltungssatzung für die Verbandsgewässer des Zweckverbandes Parthenaue beschlossen:

§ 1

Erhebung der Gewässerunterhaltungsabgabe

- (1) Der Zweckverband Parthenaue erhebt für die in seiner Unterhaltungslast stehenden Gewässer zweiter Ordnung (im Folgenden: Verbandsgewässer) zur teilweisen Deckung des für deren laufende Unterhaltung anfallenden und im Sinne von § 31 SächsWG erforderlichen Aufwands eine jährlich wiederkehrende Gewässerunterhaltungsabgabe.
- (2) Die Gewässerunterhaltungsabgabe wird im Sinne des § 37 Abs. 1 SächsWG von Einleitern, Anliegern und Hinterliegern erhoben.
- (3) Zu den Verbandsgewässern gehören die in **Anlage 1** zu dieser Satzung benannten oberirdischen Gewässer.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung sind

- a) **Einleiter**, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Erlaubnisse oder Bewilligungen zur Einleitung von Abwasser (Schmutz-, Niederschlags- und Mischwasser) oder Drainagewasser in Verbandsgewässer berechtigt sind oder tatsächlich die jeweiligen Handlungen vornehmen, ohne über eine wasserrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung zu verfügen,
- b) **Anlieger**, die Grundstückseigentümer, deren Grundstücke unmittelbar an die Verbandsgewässer angrenzen,
- c) **Hinterlieger**, die Grundstückseigentümer, deren Grundstücke an Anliegergrundstücke unmittelbar angrenzen und die berechtigt sind, das Anliegergrundstück zu nutzen, um an das Verbandsgewässer zu gelangen.

§ 3

Abgabefähiger Aufwand

(1) Abgabefähig sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelten Kosten, die dem Zweckverband im Rahmen der Gewässerunterhaltung gemäß § 1 Abs. 1 dieser Satzung entstehen. Nicht abgabefähig sind Kosten, die zur Beseitigung von Folgen und Schäden, die aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse (insbesondere Naturkatastrophen) eingetreten sind, aufgewandt werden müssen und die wesentlich über die ortsüblich durchzuführende Gewässerunterhaltung hinausgehen.

(2) Die abgabefähigen Kosten umfassen insbesondere:

- a) die Kosten für die Freilegung und Offenhaltung von Uferbereichen und sonstiger für die Gewässerunterhaltung erforderlicher Flächen,
- b) die Kosten für Rodungs-, Mäh-, und Pflanzmaßnahmen an Verbandsgewässern einschließlich der Entwicklungspflege,
- c) die Kosten der Beseitigung von Verunreinigungen des Gewässerbettes und der Ufer und von Abflusshindernissen,
- d) die Kosten für die Entschlammung der Verbandsgewässer,
- e) die Kosten für Maßnahmen zur Sicherung des Gewässerbettes und der Ufer,
- f) Pacht und Nutzungsentgelte für Flächen, die zur Gewässerunterhaltung benötigt werden, einschließlich des Pachtwertes eigener Grundstücke des Zweckverbands,
- g) Zahlungen, zu denen der Zweckverband auf der Grundlage des § 38 Abs. 4 SächsWG verpflichtet ist.

(3) Zu den abgabefähigen Kosten im Sinne dieser Satzung gehören außerdem:

- a) die angemessene Verzinsung und Abschreibung des zur Gewässerunterhaltung eingesetzten beweglichen Anlagekapitals,
- b) der Wert der aus dem Vermögen des Zweckverbands bereit gestellten beweglichen Sachen und Rechte und der vom Personal des Zweckverbands erbrachten Werk- und Dienstleistungen,
- c) sowie angefallene Vorfinanzierungskosten.

(4) § 10 Abs. 2 Satz 1 bis 3 SächsKAG und §§ 11 bis 13 SächsKAG sind anzuwenden.

§ 4

Verteilung des abgabefähigen Aufwands

(1) Der abgabefähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt und nach Abzug eines kommunalen Eigenanteils in Höhe von 20 vom Hundert auf die Abgabepflichtigen wie folgt verteilt:

Abgabefähiger Aufwand	Teilaufwand Einleiter	Teilaufwand Anlieger, Hinterlieger
Pflege der Gewässerrandstreifen (Böschungen, Ufer)	40%	60%
Pflege, Sicherung der Gewässerbet- ten	70%	30%
Entschlammung	80%	20%
Freilegung und Offenhaltung von Gewässern und für die Gewäs- serunterhaltung erforderlicher Flä- chen	65%	35%
Pflege und Instandhaltung was- serwirtschaftlicher Anlagen	70%	30%

(2) Der auf die **Einleiter** entfallende Aufwand wird auf diese nach der gemäß § 5 ermittelten Einleitmenge in m³ verteilt, wobei die Beschaffenheit des eingeleiteten Wassers durch Multiplikation der Einleitmenge mit einem Faktor gemäß Abs. 3 berücksichtigt wird. Die so gewichtete Einleitmenge wird auf volle m³ abgerundet.

(3) Der Gewichtungsfaktor gemäß Abs. 2 beträgt:

- a) bei Einleitung von Drainagewasser: 1
- b) bei Einleitung von Niederschlagswasser: 5
- c) bei Einleitung von regelgerecht behandeltem Schmutz- und Mischwasser (Abwasser aus kommunalen Kläranlagen und Kleinkläranlagen): 10
- d) bei Einleitung von nicht regelgerecht behandeltem Schmutz- und Mischwasser: 20.

(4) Der auf die **Anlieger** und **Hinterlieger** entfallende Aufwand wird auf diese nach der Frontlänge des an das Verbandsgewässer angrenzenden Anliegergrundstücks bzw. der Frontlänge des an das Anliegergrundstück angrenzenden Hinterliegergrundstücks in Meter verteilt. Als Frontlänge gilt:

1. bei Anliegergrundstücken die Länge der an die Uferlinie angrenzenden Grundstücksseite,
2. bei Hinterliegergrundstücken die Länge der Uferlinie zwischen zwei Senkrechten, die von den äußeren Punkten der an das Anliegergrundstück angrenzenden Grundstücksseite auf der Uferlinie errichtet werden,
3. bei Grundstücken, die in Teilen unter Ziff. 1 und unter Ziff. 2 fallen, die Summe der Frontlängen nach Ziff. 1 und 2.

Die ermittelte Frontlänge wird auf volle Meter abgerundet.

§ 5

Ermittlung der Bemessungsgrößen

(1) Bei Einleitung von Drainagewasser gemäß § 4 Abs. 3 Buchst. a) ergibt sich die Einleitmenge aus der jährlichen mittleren Niederschlagsmenge je m² drainierter Grundstücksfläche unter Berücksichtigung eines Abflussbeiwertes von 0,1.

(2) Bei Einleitung von Niederschlagswasser gemäß § 4 Abs. 3 Buchst. b) ergibt sich die Einleitmenge aus der jährlichen mittleren Niederschlagsmenge je m² versiegelter Grundstücksfläche unter Berücksichtigung eines Abflussbeiwertes nach Abs. 3. Als versiegelte Grundstücksfläche gilt dabei der Teil des Grundstücks, in den infolge künstlicher Einwirkung Niederschlagswasser nicht oder nur in reduziertem Umfang versickern kann und dem Verbandsgewässer zufließt.

(3) Bei Einleitung von Niederschlagswasser beträgt der Abflussbeiwert bei:

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| a) Dachflächen ohne Regenwasserspeichereffekt (alle Dachformen) sowie vollversiegelten Flächen, z. B. Beton, Bitumen, Asphalt, Pflaster mit Fugenverguss, Fliesen | 0,9 |
| b) teilversiegelten Flächen, z. B. Grün- und Kiesdächer, Pflaster ohne Fugenverguss bzw. mit wasserdurchlässigen Fugen, Öko-Pflaster, Rasengittersteine, Bahntrassen mit Schotterbett, Steinsand- und Kiesflächen, Sportflächen | 0,5 |

(4) Bei Einleitungen gemäß § 4 Abs. 3 Buchst. c) und d) richten sich die Einleitmengen nach den zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld wasserrechtlich genehmigten Mengen.

(5) Die Frontlängen des Anlieger- bzw. Hinterliegergrundstücks gemäß § 4 Abs. 4 werden auf der Grundlage eines maßstabsgetreuen Plans ermittelt. Maßgeblich ist die Frontlänge zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabeschuld. Die Uferlinie bestimmt sich nach § 23 SächsWG.

(6) Die Abgabeschuldner sind zur Mitwirkung bei der Ermittlung der jeweiligen Bemessungsgrößen verpflichtet. Soweit die Einleitmenge nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand nach den Absätzen 1 bis 4 bestimmbar ist, wird die Einleitmenge geschätzt.

§ 6

Abgabesatz

(1) Der Abgabesatz für Einleiter beträgt 0,03 € je m³ gewichtete Einleitmenge.

(2) Der Abgabesatz für Anlieger und Hinterlieger beträgt 1,16 € je laufenden Meter Frontlänge.

§ 7

Abgabeschuldner

(1) Abgabepflichtig als Einleiter ist der im Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld jeweils Berechtigte bzw. derjenige, der im Sinne des § 2 Buchst. a) dieser Satzung tatsächlich die jeweiligen Handlungen vornimmt. Kann der tatsächlich Einleitende nicht ermittelt werden, so werden die Anlieger gemäß Absatz 2 anstelle des Einleitenden abgabepflichtig.

(2) Abgabepflichtig als Anlieger oder Hinterlieger ist derjenige, der im Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld Eigentümer des jeweiligen Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Grundstückseigentümers abgabepflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht belastet, so ist der Inhaber dieses Rechts anstelle des Eigentümers abgabepflichtig. Wohnungs- und Teileigentümer sind entsprechend ihres Miteigentumsanteils abgabepflichtig.

- (3) Anstelle der Abgabepflichtigen nach Abs. 2 können die Besitzer von Grundstücken herangezogen werden. Besitzer sind diejenigen, die, ohne Anlieger oder Hinterlieger zu sein, die tatsächliche Gewalt über das Anlieger- oder Hinterliegergrundstück ausüben oder die befugt sind, ein solches Grundstück auf Grund vertraglicher Vereinbarungen (z. B. Miete/Pacht) oder als Nutznießer dinglicher Rechte zu nutzen; dies gilt nicht für Wohnraummietverhältnisse.
- (4) Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung ehemals volkseigenen Vermögens (Vermögenszuordnungsgesetz – VZOG).
- (5) Mehrere Abgabeschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung und Fälligkeit der Abgabeschuld

- (1) Die Abgabeschuld entsteht zu Beginn des Kalenderjahres. Für Einleiter, die während eines Kalenderjahres erstmalig einleiten, mit dem Beginn dieses Kalenderjahres. Wird die Einleitung während eines Kalenderjahres beendet, so bleibt die für dieses Kalenderjahr entstandene Abgabeschuld unberührt.
- (2) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Gewässerunterhaltungsabgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheids zur Zahlung fällig.
- (4) Erfüllt ein Abgabeschuldner mehrere Abgabetatbestände nach § 1 dieser Satzung, so wird er für jeden Abgabetatbestand zur Abgabe herangezogen. Die Veranlagung kann in diesen Fällen durch zusammengefassten Abgabebescheid erfolgen.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Leipzig, den 02. Juli 2014

Zweckverband Parthenaue

Dr. Schirmbeck

Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Gewässerunterhaltungssatzung

Bekanntmachung	27. Dezember 2013	Leipziger Volkszeitung
	02. Januar 2014	Sächsisches Amtsblatt
		Amtlicher Anzeiger Nr. 1/2014

Gewässerunterhaltungssatzung vom 01.01.2014 i.d.F. der 1. Änderungssatzung

Bekanntmachung	30. Oktober 2014	Sächsisches Amtsblatt
		Amtlicher Anzeiger Nr. 44/2014

|